MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN

Bezirk: ST.PÖLTEN - Land: NIEDERÖSTERREICH
3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
Telefon: 02743/8206, Telefax.: 02743/8206-18

Kirchstetten, am 16.12.2020

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchstetten erlässt folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Kirchstetten

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Kirchsteten im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Leichenhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2
Grabstellen

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:

a.) Reihengräber zur Beerdigung bis zu 3 Leichen und bis zu 4 Urnen

b.) Familiengräber (Doppelgräber) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen und bis zu 8 Urnen

c.) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

Größe der Gräber:
Die Grabfundamente sind vorgefertigt.

Reihengräber, Teil 1:	Länge: 3,00 m	Breite: 1,40 m
Reihengräber, Teil 2:	Länge: 2,80 m	Breite: 1,10 m
Familiengräber an der Friedhofsmauer	Länge: 2,80 m	Breite: 2,20 m
Reihengräber, Erweiterung:	Länge: 2,85 m	Breite: 1,15 m

Bei den Abmessungen sind das Grabdenkmal und die Grabeinfassung mit eingerechnet.

§ 3
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

(4) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht an eine andere physische oder juristische Person durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(5) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern oder langjährigem ehemaligen Gemeindemitgliedern oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde der/des Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

(6) Wegen begrenzter Belagsmöglichkeit und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde ist der Friedhof für sonstige Auswärtige gesperrt.

§ 5
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von biologisch abbaubare Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urne) nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 6
Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

(5) Eine Verlängerung des Benützungsrechtes findet nicht statt,
   a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
   b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
   c) wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belastungsmöglichkeit der Friedhöfe der Gemeinde generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

(6) Eine Verlängerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

§ 7
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8
Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) und Grabeinfassung ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
Das Anbringen von Gedenktafeln an der Friedhofsmauer ist nicht gestattet.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen und Sträuchern ist verboten!

(6) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(7) Kränze und Blumengebinde sind bis spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von der Grabstelle zu entfernen. Dafür steht, wie auch für alle sonstigen Friedhofsabfälle, die Ablagerungsstätte (rückwärts an der Mauer) zur Verfügung.

(8) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

(9) Die Grabdenkmäler und -einfassungen sind ausschließlich auf den hiefür vorgesehenen Fundamenten anzubringen und so aufzustellen, dass sie mit den äußeren Begrenzungslinien der Grabfundamente abschneiden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Gruppengräber mit Ausnahme, dass die beiderseitigen Längseinfassungen so zu verlegen sind, dass die vorbetonierten Streifen zwischen den Gräbern frei bleiben. Bei Niveauungleichheit zwischen den Gruppengräbern ist jedoch die eine Längseinfassung (bei der die Grundfestung niveauungleich zur Grundfestung des Nachbargrabes ist) auf das vorgesehene Fundament zu verlegen.

(10) Die Maße der Grabdenkmäler dürfen die festgesetzten Größen nicht über- bzw. unterschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler ist zulässig von 100 cm bis 150 cm ab Fundamentoberfläche, ausgenommen von dieser Bestimmung sind Grabdenkmäler, die vom alten Friedhof überstellt werden. Die Breite ist zulässig von 50 cm bis maximal Grabbreite abzüglich der Breite der Einfassungen. Die Breite und Höhe der Grabeinfassungen wird mit 15 x 20 cm festgesetzt. Die Stärke der Grabdenkmäler ist mit 40 cm begrenzt, jedoch ist diese so zu halten, dass die Fundamente nirgends überragt werden. Ausgenommen von dieser Maßbestimmung sind eiserne Grabkreuze, diese dürfen eine Höhe von 180 cm nicht übersteigen.

Bei Errichtung eines Familiengrabes (Doppelgrabes), darf die Höhe des Grabdenkmales 150 cm ab Fundament nicht übersteigen.

Weiters darf das Grabdenkmal nur eine Breite zwischen 130 cm und 150 cm haben.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist,

längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

(5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten innerhalb von 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile. Allfällige, dabei entstehende Kosten der Entsorgung oder Verwertung des Gedenkzeichens, sowie Einfassungen und sonstiger Bauteile können dem ehemaligen Benützungsberechtigten verrechnet werden.

(6) Eine Überprüfung des Grabdenkmales ist vom Benützungsberechtigten durch einen befugten Gewerbetreibenden durchzuführen, sofern für das Grabdenkmal kein Sicherheitszertifikat durch den Denkmalerrichter beigebracht werden kann. Aus dem Zertifikat soll hervorgehen, dass das Denkmal entsprechend der Bestimmungen der ÖN-Regel 27214 (österr. Normungsinstitut) ordentlich verzapft und daher eine Umsturzsicherheit gegeben ist.

§ 11
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 12
Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 13
Leichenkammer, Aufbahrungshalle; Leichentransport

(1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.

(2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.

(3) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:

a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass die erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht.

b) Eine Leichenkammer muss so gestaltet sein, dass in Ihr die sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung von Leichen möglich ist;

c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen und mittels Hohlkehlen aneinanderzufügen;

d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächen-aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

(4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zu Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden.

§ 14
Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

(6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen

durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 15
Überführung

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer

1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;

b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung.

Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;

c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
g) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 17

Für all jene Fälle, welche nicht gesondert durch die Friedhofsgebühren- oder Friedhofsordnung der Marktgemeinde Kirchstetten geregelt sind, gelangt das NÖ. Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F. zur Gänze zur Anwendung.

§ 18

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Marktgemeinde Kirchstetten Pol. Bez. St. Pölten

Der Bürgermeister:
Josef Friedl

angeschlagen am 18.12.2020
abgenommen am 5.1.2021